

Private Pkw-Nutzung und kein Ende

Ein neues Urteil des Finanzgerichts München besagt, insoweit zwei gemischt genutzte Pkws als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden, der Steuerpflichtige den Umfang der betrieblichen Nutzung von beiden Pkws glaubhaft machen muss.

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung nur des teuersten Fahrzeugs reicht nicht aus.

Hierzu können Einträge in den Terminkalender, Abrechnung gefahrener Kilometer über den Auftrag z. B. durch Rechnung an Dritte, Reisekostenaufstellung und andere Abrechnungsunterlagen geeignet sein.

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegend betriebliche Nutzung durch formlose und zeitnahe Aufzeichnung in einem repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum, in der Regel drei Monate, glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten, der jeweilige Anlass, die jeweils zurück gelegten Strecken und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Damit wäre für diesen Nachweis das Fahrtenbuch nicht entscheidend.

Allerdings wurde die Aufzeichnung im vorliegenden Urteil im Nachhinein aufgrund von anderen Rechnungen erstellt. Diese Handhabung wird durch das Finanzgericht nicht anerkannt. Der zweite Pkw wurde in seiner Gesamtheit dem Privatvermögen zugeordnet. Nur die nachgewiesenen Fahrten wurden als betrieblich veranlasste Kosten im Rahmen von Betriebsausgaben berücksichtigt.

Befristete Anhebung der Größenmerkmale zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrags

Durch ein neues Gesetz wurden für die Wirtschaftsjahre beginnend mit 01.01.2009 und endend mit 31.10.2011 die Grenzen zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7 g Abs. 1 EStG und der Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG erhöht. Die Höhe des Betriebsvermögens darf nunmehr T€ 335 (statt T€ 235) und der Gewinn bei der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung T€ 200 (statt T€ 100) betragen.

Zur Nutzung der Sonderabschreibung muss zusätzlich beachtet werden, dass das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2011 angeschafft sein muss.

Dies bedeutet doch für einige eine Erleichterung.

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de